

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 Satz 4 GO

Vom 19. Juli 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), zuletzt geändert am 19. Oktober 2017 (BAnz AT 02.02.2018 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage I der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Nach Zeile 67 werden folgende Zeilen 68, 69 und 69 c angefügt:

”

68. Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) – Teil 1	DKG/KBV/KZBV
69. Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) – Teil 2: Stimmrechtsverteilung nach wesentlicher Betroffenheit:	
c. Verfahren 3: Themenspezifische Bestimmungen für das Verfahren Cholezystektomie	DKG/KBV

“

II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken